

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

moBiel GmbH

mit Sitz in Bielefeld

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

moBiel GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere unter der Marke moBiel. Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft eine gemeinwohlorientierte im Interesse der Einwohner der Stadt Bielefeld liegende Zwecksetzung und damit einen öffentlichen Zweck für die Stadt Bielefeld.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten sowie Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.025.000,00 EUR (in Worten: Fünfmillionenfünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital ist voll erbracht. Das Stammkapital wird in voller Höhe von der Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehalten.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat.

II. Gesellschafterversammlung

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt u. a. über folgende Angelegenheiten:

1. Die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
2. die Änderung der Rechtsform der Gesellschaft,
3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
4. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG),
5. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
6. die Verwendung des Ergebnisses unter Beachtung der Bestimmungen des § 18 dieses Vertrages sowie über die Abdeckung eines Bilanzverlustes,
7. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
9. Angelegenheiten, die ihr gemäß § 15 Abs. 2 dieses Vertrages von den Geschäftsführern zur Entscheidung vorgelegt werden,
10. die Auflösung der Gesellschaft,
11. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
12. die Vergütung an den Aufsichtsrat,
13. die Verfügung über Geschäftsanteile,
14. die Wahl des Abschlussprüfers,
15. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
16. die Feststellung des Jahresabschlusses,
17. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
18. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
19. die Erhöhung von bestehenden Beteiligungen,
20. Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat binnen acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert, oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (4) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn die Gesellschafter einverstanden sind.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschafter erforderlich ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder der Aufsichtsrat es beantragen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sind zu den Gesellschafterversammlungen einzuladen. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
- (8) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafter schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss und mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.
- (11) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 9

Vorsitz

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, sofern die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 10

Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden muss. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Punkte der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 11

Bildung, Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 9 Mitgliedern besteht. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates, entsendet der Rat der Stadt Bielefeld. Die Gesellschafterversammlung kann Vorschläge unterbreiten.

Als weiteres Mitglied gehört dem Aufsichtsrat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld oder ein von ihm bestellter Angestellter oder Beamter der Stadt Bielefeld an.

Drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.

- (2) Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für die Amtszeit des Rates gewählt. Die Amtszeit endet 3 Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt des neugewählten Rates der Stadt Bielefeld.
- (3) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Bielefeld bestimmend, so scheidet das Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Rat der Stadt Bielefeld auch aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft aus.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Scheidet ein vom Rat entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt das jeweils entsendungs- oder wahlberechtigte Organ für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger soweit kein Ersatzmitglied bestellt ist.

- (6) Die vom Rat entsandten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus einem dieser Ämter aus oder hat die Gesellschafterversammlung eine andere Mitgliederzahl beschlossen, ist die Wahl für den Vorsitzenden und seiner Stellvertreter zu wiederholen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur nach Anhörung der Geschäftsführung.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertreter anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben und die schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, überreichen lassen. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Beschlüsse können auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter einzuholen ist, per Telefax oder E-Mail herbeigeführt werden, wenn keines der Aufsichtsratsmitglieder dieser Abstimmungsform widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für den Eingang der Stimme ist eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tage der Absendung des Aufforderungsschreibens an gerechnet, festzusetzen. Die Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung schriftlich zu dokumentieren.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag

der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse anzugeben.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat moBiel GmbH“ abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann die Einrichtung von Ausschüssen vorsehen, die an Stelle des Aufsichtsrates entscheiden; § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG gilt entsprechend.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung in dem in § 111 AktG festgelegten Umfang und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen insbesondere über:
 - 1. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
 - 2. Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - 3. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,
 - 4. Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 5. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, der Gesellschafterversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Wahl und Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von **Beteiligungsunternehmen**
 - 2. Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie der Bestimmung der Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Prokuristen,
 - 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - 4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - 5. Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - 6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

- (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in den Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 12 Abs. 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

III. Geschäftsführer

§ 14

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, die auch ihre Zahl bestimmt. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Geschäftsführer können auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Der empfehlende Beschluss des Aufsichtsrates bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder. Dadurch werden die Rechte der Gesellschafterversammlung, den Geschäftsführer abzurufen, nicht eingeschränkt. Rechte und Pflichten die sich aus dem Anstellungsvertrag ergeben, bleiben unberührt.

§ 15

Aufgaben der Geschäftsführer

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführer im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung werden in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführer haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates auferlegt wird.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.

§ 16

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaft-

lich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Die Geschäftsführer und die Prokuristen sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AG Bielefeld - HR B 7373) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Weitere Einzelheiten über die Vertretungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die bestimmen kann, dass in Angelegenheiten von geringer Bedeutung von den Vorschriften des Abs. 1 abgewichen werden kann.
- (4) Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer im Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW zulassen.

IV. Rechnungslegung

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang veröffentlicht.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen, soweit nicht ein Gewinnabführungsvertrag die Ergebnisverwendung regelt. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellt.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld werden die Rechte aus § 54 HGrG eingeräumt.
- (7) Der Stadt Bielefeld wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß §116 GO NRW erforderlich sind.
- (8) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.
- (9) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, stellen die Geschäftsführer so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und die Gesellschafterversammlung diesen auf Vorschlag des Aufsichtsrates beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, Vermögensplan und die Stellenübersicht.
- (3) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Gesellschafter und der Stadt Bielefeld unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) zu führen.

§ 20

Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck die-

ses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 21

Gleichstellung von Frauen und Männern, Funktionsbezeichnung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden
- (2) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.